



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Richtlinie zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens in der Stadt Velten (Kulturförderfonds)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Förderzweck

Die Stadt Velten fördert das kulturelle Leben im Gemeinwesen, insbesondere die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner an kulturellen Veranstaltungen sowie den Zugang zu den Kulturgütern in der Stadt.

Ziel ist es,

- künstlerische und gesellschaftliche Tätigkeiten in der Stadt zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- ein vielfältiges kulturelles Angebot zu schaffen,
- die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kulturellen Aktivitäten zu fördern,
- die kulturelle Identifikation mit der Region zu stärken,
- das besondere Kulturgut der Stadt Velten zu bewahren und zu fördern,
- der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten zu dienen, sowie
- einen Beitrag zum Stadtmarketing zu leisten und die Innenstadt beleben.

Die im jährlichen Haushaltsbudget der Stadt bereitgestellten Mittel für die Kulturförderung können von gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts, gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und natürlichen Personen in Anspruch genommen werden, wenn sie einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Velten leisten und die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen. Sie können nicht mit anderen Förderrichtlinien der Stadt Velten kombiniert werden. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen und Vereine, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, sind von der Förderung von Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Maßnahmen, die insbesondere gegen Artikel 7a der Verfassung des Landes Brandenburg verstoßen und den Schutz des friedlichen Zusammenlebens gefährden könnten, sind ebenfalls von der



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Förderung ausgeschlossen. Das schließt alle Gruppierungen und Vereinigungen ein, die vom Verfassungsschutz des Landes Brandenburg beobachtet und im Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel werden Zuwendungen nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt.

2. Förderfähige Projekte

Folgende Vorhaben können im Rahmen des Kulturförderfonds gefördert werden:

- kulturelles Rahmenprogramm und kulturelle Beiträge zu öffentlichen Veranstaltungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich zugänglich sind,
- Kunst- und Kulturprojekte der Musik, Literatur, darstellenden und bildenden Kunst sowie Medienprojekte
- künstlerische Ausstellungen und Symposien,
- Erforschung, Darstellung und Publizieren regionaler Geschichte, Kunst und Kultur sowie
- Begegnungsveranstaltungen.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Förderfähig sind nur jene Maßnahmen, die in ihrer Art einen kulturellen oder kreativen Charakter haben und Anreize setzen, um Teilhabehürden zu senken und möglichst vielen Menschen den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen ermöglichen.

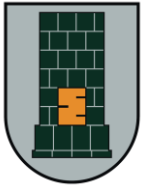
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss der Stadt zur Förderung von kulturellen Angeboten beträgt maximal 2.500 EUR je Maßnahme. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung wird ein Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von 20% der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach- und Honorarkosten.

Die anteilige Erstattung von Honoraren erfolgt nur, wenn diese Leistungen nicht durch den Antragsteller erbracht werden. Nicht förderfähig sind Kosten, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Verbands-, Vereins- bzw. Initiativarbeit regelmäßig entstehen, insbesondere



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Mitgliedsbeiträge und Versicherungsbeiträge.

Über die Förderung durch die Stadt Velten hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

4. Antragsverfahren

Anträge zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens in der Stadt Velten sind bei der

Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

schriftlich einzureichen.

Förderanträge müssen folgende Angaben enthalten:

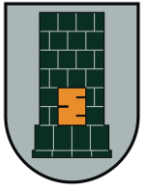
1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Ausführliche Projektbeschreibung
3. Kosten- und Finanzierungsplan

Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.

Projektanträge über 500 EUR sind bis zum 01.12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausnahme bildet das Beschlussjahr dieser Richtlinie. Eine Antragsannahme nach dem festgelegten Stichtag kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Bei Antragssummen über 500 EUR erhält der Antragsteller im Falle einer Befürwortung durch den Sozialausschuss einen Zuwendungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen wie der Annahmestätigung, der Mittelabforderung und dem Vordruck für den Verwendungsnachweis. Sollten Umstände eintreten, die die Durchführung geplanter Projekte verhindern, besteht die Möglichkeit, die Umwidmung der Fördersumme für neue Angebote in Abstimmung mit dem Sozialausschuss zu beantragen.

Bei Beträgen bis 500 EUR ist der Antrag spätestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragssummen bis 500 EUR werden durch die Stadtverwaltung ohne Beteiligung des Sozialausschusses beschieden.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Die Verwaltung hat dem Sozialausschuss jeweils zur nächsten Sitzung über alle von ihr entschiedenen Anträge unter 500 EUR Fördersumme zu unterrichten. Weiterhin hat sie dem Sozialausschuss zu Beginn eines neuen Jahres einen Sachbericht über die Verwendung der Kulturfördermittel im Vorjahr vorzulegen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Velten unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Insbesondere sind Änderungen im Finanzierungsplan, die eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sowie die Akquirierung weiterer Drittmittel unverzüglich anzuzeigen.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks gegenüber der Stadtverwaltung Velten nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über den Einsatz der verwendeten Mittel.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Nichtverbrauchte Mittel sind an die Stadtverwaltung Velten sofort nach Abschluss der Maßnahme zurückzuzahlen. Die Rückforderung der bewilligten Zuwendung erfolgt außerdem bei nicht fristgemäßer Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Zuwendungsgeber behält sich die Prüfung der zweckentsprechenden Nutzung der gezahlten Förderung für die Dauer von 5 Jahren nach der Antragsbewilligung vor.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

8. Eigentumsvorbehalt / Inventarverzeichnis

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Gegenstände langlebiger, technischer Art (Ausrüstung, Geräte) sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, geht das überwiegend aus Fördermitteln der Stadtverwaltung angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.

9. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 03.07.2020 in Kraft.

Velten, 18.06.2020

Ines Hübner
Bürgermeisterin